

kpp consulting gmbh
Schulgasse 1 • A-3943 Schrems
Fax: +43 2853 20400-75
consulting@kpp.at • www.kpp.at

Allgemeine Bestimmungen für Vergabe und Vertrag

alle Projektphasen
freigegeben

Datum **12.04.2018**
Ersteller **AKsu**
Freigeber **AK**
Version **11**

Firmensitz: Schrems
Betriebsstätten:
Zwettl • Krems • St. Pölten • Wien
Repräsentanzen:
Třeboň
Firmenbuchgericht: Krems
FN: 237274h
UID: ATU57298338
IBAN: AT46 2011 1287 3541 6300
BIC: GIBAATWW

Zweck des Dokumentes

- Vereinbarung der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe und den Vertrag im Zusammenhang mit der Angebotslegung und der Ausführung von Entwicklungs-, Planungs-, Aufsichts- und Managementleistungen der kpp consulting gmbh.

Änderungen	Datum	Ersteller	Freigabe	Version
Erstellung	s.o.	AK	AK	01
Aktualisierung	s.o.	AK	AK	02
Zahlungen	s.o.	AK	AK	03
Verkürzung Leistungsfrist	s.o.	AK	AK	04
Baustellenevents	s.o.	AK	AK	05
Leistungsverdichtung	s.o.	AK	AK	06
Grundleistungen, GO/HO	s.o.	AK	AK	07
Bestimmungen Präv.dienste	s.o.	AK	AK	08
Bestimmungen Beratertage	s.o.	AK	AK	09
Bestimmungen LDM	s.o.	AK	AK	10
Anpassung neues CD	s.o.	AKsu	AK	11

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe	3
3.	Allgemeine Bestimmungen für den Vertrag	4

1. Vorbemerkungen

1.1. Geltungsbereich

Die in der Folge beschriebenen Allgemeinen Bestimmungen gelten als integrierter Bestandteil von Angeboten und Aufträgen.

1.2. Vertragsbestandteile und Reihenfolge

Im Falle von Widersprüchen gelten die folgenden Angebots- und Vertragsbestandteile jeweils in der Letztfassung bzw. in der zum Angebotsdatum gültigen Fassung in der folgend angeführten Reihenfolge:

- Auftrags- und Zuschlagsschreiben des AG, sofern seitens des AG keine vom Angebot abweichende Inhalte enthalten sind
- Ausschreibungsunterlagen des AG
- Angebotsschreiben des AN
- Allgemeine Bestimmungen des AN (gegenständliches Dokument)
- Bestellung lt. BauKG des Projektleiters bzw. der Koordinatoren lt. BauKG
- ÖN A 2060 Allgemeine Vertragsbestimmungen, Abschnitte 5 bis 10 für Leistungen
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ingenieurbüros Österreich (Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich und Fachverband Ingenieurbüros)
- ÖN B 2110 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen

1.3. Vertraulichkeitserklärung, Urheber- und Werknutzungsrecht

- Sämtliche Ausarbeitungen des Bieters in der Vergabephase und des AN in der Vertragsphase sind im Sinne des Wettbewerbsrechtes ausschließlich für den mit dem AG abgestimmten Personenkreis gedacht.
- Jeder Empfänger erklärt mit dem Erhalt die Inhalte (im Ganzen oder in Teilen) vertraulich im Sinne einer weiteren und reibungslosen Umsetzung zu behandeln.
- Allfällig in der Unterlage genannte Firmen und Produkte stellen nur beispielhafte Lösungen dar. Keine der angeführten Firmen hat Beiträge zur Ausarbeitung geleistet und es besteht daher keine Einschränkung des Bewerberkreises für zukünftig allfällig durchzuführende Vergabeverfahren.
- Die Verteilung sämtlicher vom Bieter/AN erstellten Unterlagen erfolgt bis zur endgültigen Fertigstellung, Übergabe/Schlussrechnungslegung ausschließlich durch den Ersteller/Bieter/AN!
- Der AG meldet dem Ersteller/Bieter/AN, sollten Exemplare für Personen im Kreise des AG außerhalb des abgestimmten Personenkreises kopiert und verteilt werden!
- Sämtliche Inhalte bleiben im Sinne des Urheberrechtes uneingeschränkt geistiges Eigentum des Erstellers/Bieters/AN. Eine Abänderung der Inhalte ist nur im Einvernehmen mit dem Ersteller/Bieter/AN zulässig. Bei jeder Verwendung der Inhalte ist der Ersteller/Bieter/AN als Urheber zu nennen.
- Die Nutzung des Werkes des AN ist im Sinne des Werknutzungsrechtes unabhängig von den Bestimmungen des Urheberrechtes nur nach Ablöse des Werkes zu marktüblichen Preisen bzw. entsprechend eines Angebotes / Auftrages gestattet. An Umsätzen, die der AG mit Hilfe des Werkes des AN erzielt, ist der Ersteller/Bieter/AN bei unterbliebener Honorierung entsprechend zu beteiligen.

2. Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe

2.1. Preisbildung

- Die angebotenen Preise gelten nur im Falle der Vergabe der Leistungen in einem Los. Sollten nur Teile der angebotenen Leistungen beauftragt werden, sind die Preise neu zu vereinbaren.
- Preisbasis: Monat aus dem Angebotsdatum des Hauptangebotes
- Index für eine allfällige Preisanpassung: Baukostenindex für Wohnungs- und Siedlungswasserbau, Gesamt
- Zuschlagsfrist: 1 Monat
- Verhältnis Lohn/Sonstiges: 75%/25%

- Pauschalen und Honoraranpassungen
 - Grundsätzlich gelten, wenn in den Besonderen Bestimmungen im Angebot nichts anderes angegeben ist, Pauschalen für die jeweilige Position als angeboten.
 - Bei Verlängerung der Bauzeit, die nicht vom AN zu verantworten ist, wird ab der ersten zusätzlichen Leistungswoche ein Einheitspreis für den zusätzlichen Leistungszeitraum zur Abrechnung gebracht! Die Abrechnungseinheit für eine Verlängerung des Leistungszeitraumes sind volle Kalenderwochen. Eine Kalenderwoche beginnt mit einem Montag. Eine volle Kalenderwoche gelangt zur Abrechnung, wenn der Leistungszeitraum über den Dienstag hinausgeht. Wenn im Angebot kein Einheitspreis für eine Verlängerungswoche angeführt ist, dann wird dieser durch Division des Positionspreises durch die der Kalkulation zu Grunde gelegten Dauer in Wochen ermittelt.
 - Die im Angebot angeführten Baukosten lt. ÖN B1801-1 stellen ein Maß für den Umfang des Bauvorhabens und eine Honorarbemessungs- und Kalkulationsgrundlage dar. Bei Abweichungen über 10% der Baukosten bzw. der angeführten Bemessungsgrundlage ist der AN berechtigt, die Anpassung der Pauschalen aller Leistungspositionen auf Basis des angebotenen Honorar - Prozentsatzes zu verlangen. Ist der Honorar - Prozentsatz nicht angeführt, dann wird dieser durch Division des Honorars durch die der Kalkulation zu Grunde liegenden Honorarbemessungsgrundlage, gerundet auf 2 Kommastellen, ermittelt. Das Honorar ergibt sich durch Multiplikation des auf Basis der Angaben/ Ausführungen aus der Ausschreibung bzw. dem Angebot ermittelten Pauschal - Honorarsatzes mit der Summe der tatsächlichen Liefer- und Herstellkosten (ohne Abzug oder Abminderungsfaktor, vor Skontoabzug und vor Abzug für Bauschaden, Abfallentsorgung und dgl.) der im Zuge der Fachbauaufsicht betreuten Gewerke
 - Die vom AN im Angebot angeführte Risikoeinstufung zwischen 1 und 5 (1 ... hoch, 5 ... niedrig) wird auf Basis der Angaben des AG im Vorfeld zur Angebotslegung als Grundlage der Kalkulation herangezogen. Bei Abweichungen hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Risiken ist der AN berechtigt die Anpassung der Pauschalen aller Leistungspositionen zu verlangen.
 - Sollte es aus allen oder mehreren oben angeführten Gründen zu einem Anspruch auf Anpassung des Honorars kommen, sind die Anpassungen so aufeinander abzustimmen, dass es zu keiner Mehrfachberechnung zu Ungunsten des AG kommt.
 - Bei Verkürzung der Leistungsfrist (siehe auch außerordentliches Leistungsende) und Reduktion der Honorarbemessungs- und Kalkulationsgrundlage (siehe oben) im selben Verhältnis (+/- 10% im Vergleich zur Verkürzung der Leistungsfrist) kann bei rechtzeitiger Anmeldung des AG (mindestens 8 Wochen vor dem neuen Leistungsende) ein Teil der Pauschale gekürzt werden. Eine allfällige Reduktion des Honorars wird durch Multiplikation der entfallenden Leistungswochen mit dem variablen Anteil (wenn nicht anders angegeben 35%) des Einheitspreises für eine Verlängerungswoche berechnet. Eine nachträgliche Reduktion des Honorars ist nicht möglich. Begründung: Eine Verringerung der Leistungsfrist führt bei gleichbleibendem zu bearbeitenden Bauvolumen (Honorarbemessungs- und Kalkulationsgrundlage) zu einer Erhöhung der Leistungsdichte und damit zu einem intensiveren Einsatz in kürzerer Zeit. Es ist daher davon auszugehen, dass der Aufwand trotz Verkürzung der Leistungsfrist nahezu unverändert bleibt.
- Festpreis
 - Bis zu der im Angebot angeführten terminlichen Festpreisgrenze gelten der Gesamtpreis bzw. die Einheitspreise, ohne Unterschied ob der Festpreiszuschlag explizit angeführt ist oder nicht, gemäß ÖN B2110 als Festpreis, also unveränderlich hinsichtlich einer Indexanpassung. Sollte im Angebot keine terminliche Festpreisgrenze angeführt sein, so gilt der Monatsletzte des um 3 Monate verlängerten angebotenen Leistungsendes.
- Nebenkosten
 - Der Gesamtpreis bzw. die Einheitspreise, ohne Unterschied ob der Nebenkostenzuschlag explizit angeführt ist oder nicht, gilt als inkl. Nebenkosten (Vervielfältigungen, Plots, Fahrtkosten) angeboten.

3. Allgemeine Bestimmungen für den Vertrag

3.1. Bereitstellung von Informationen und Unterlagen durch den AG

Zur lückenlosen und zeitgerechten Leistungserbringung stellt der AG selbst oder im Wege von Erfüllungsgehilfen wie Projektleiter, Planer oder Bauaufsichten rechtzeitig und laufend folgende aktuelle Informationen bzw. Unterlagen zur Verfügung, wenn die Ersterstellung der folgenden Unterlagen nicht Leistungsbestandteil des AN sind.

- Projektbeteiligte – Liste
- Beschreibung der Baumaßnahmen (Bau-/Projektbeschreibung)
- Einreich- oder Ausführungspläne
- Behördenbescheide
- Planungs- und Ausführungsterminplan (Bauzeitplan, Baubeginn, geplantes Bauende)
- Liste über die vorgesehenen Vergaben
- Leistungsverzeichnisse

3.2. Allgemeine Leistungsabgrenzung

Wenn im Angebot nicht anders angegeben, gelten die Grundleistungen folgender, nicht mehr verbindlich zur Gebühren- und Honorarermittlung heranzuziehender, Honorar- und Gebührenordnungen als angeboten.

- Projektleitung: HO-PS 01.01.2001
- Projektsteuerung: HO-PS 01.01.2001
- Generalplanung juristisch und Generalplanerfunktion: HO-PS 01.01.2001
- Begleitende Kontrolle: HO-BK 01.05.2001
- Technisch Geschäftliche Oberleitung: HOA-A 01.12.2004
- Facility Management Beratung: freies Leistungsbild
- Projektleitung, Planungs- und Baustellenkoordination lt. BauKG: Bauarbeitenkoordinationsgesetz, ÖN B2107 Teile 1 bis 3, HO-BauKG der Stadt Wien 01.09.2003
- Fachplanung, Fachbauaufsicht Hochbau: HOA-A 01.12.2004
- Fachplanung, Fachbauaufsicht Energietechnik HKLSE: HO-IT 01.12.2004
- Fachplanung, Fachbauaufsicht Statik: HOB-S 01.12.2004
- Fachplanung, Fachbauaufsicht Thermische-, Schalltechnische Bauphysik, Bauakustik, Brandschutz: HO-BPH 01.12.2004
- Fachplanung, Fachbauaufsicht Straßenbau, Sportfreianlagenbau, Landschaftsbau, Tiefbau: HOB-I 01.02.2000

Zusatzleistungen gem. oben angeführter Gebühren- und Honorarordnungen gelten nur angeboten wenn sie im Angebot explizit angeführt ist.

3.3. Zahlungen

- Die Prüfung von Rechnungen und die Anweisung von Rechnungsbeträgen erfolgen innerhalb der Zahlungsfrist.
- Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Eingang der Rechnung beim Rechnungsempfänger, das kann der AG selbst oder einer seiner internen oder externen Erfüllungsgehilfen sein, bzw. spätestens 5 Tage nach Rechnungsdatum, Wochenende und Feiertage mit einschließend.
- Eine Aussetzung der Prüf- und Zahlungsfrist von Rechnungen des AN vor, während und nach den Weihnachtsfeiertagen oder dgl. ist aus Liquiditätsgründen nicht möglich und erfolgt ein Verweis auf die Regelungen hinsichtlich Verzugszinsen.
- Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Die Rechnungstichtage, also die Tage, an denen Rechnungen ausgestellt werden, sind: 20.01., 25.02., 30.03., 30.04., 30.05., 30.06., 30.07., 30.08., 30.09., 25.10., 20.11., 10.12.. Sollten die angeführten Tage auf Wochenenden oder auf Feiertage fallen, werden die Rechnungen am davor liegenden Arbeitstag ausgestellt und versandt. Die Ausstellung von Schluss-, Teilschluss- oder Einzelrechnungen erfolgt unabhängig von den oben angeführten Terminen unmittelbar nach Abschluss und Übergabe der Leistung.
- Zahlungsfrist: 14 Kalendertage
- Zahlungskonditionen: netto ohne Abzug

- Verzugszinsen: 8 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

3.4. Abwicklung von Zusatzleistungen

- Die Kosten für allfällig erforderliche Zusatzleistungen fallen für den AG zusätzlich zu allen bereits beauftragten Leistungen an.
- Der Bedarf wird dem AG vom AN so rechtzeitig wie möglich gemeldet. Die Zusatzleistung wird nur ausgeführt, wenn ein entsprechender Zusatzauftrag erteilt wird.
- Es wird seitens des AN davon ausgegangen, dass der Projektleiter/Verantwortliche des AG berechtigt ist, solche Zusatzaufträge zu erteilen, um den Bearbeitungsprozess nicht zu verzögern.
- Die Abrechnung erfolgt in einer gemeinsamen Rechnung mit allen Leistungen des Hauptauftrages und der bereits beauftragten Zusatzleistungen nach Einheitspreisen (die anfallende Menge wird mit dem Preis pro Einheit multipliziert, dies ergibt einen Positionspreis, die Summe der Positionspreise ergibt den Gesamtpreis (Leistungssumme netto vor Nachlass, vor Valorisierung))
- Allenfalls gewährte Nachlässe bzw. Zuschläge aus dem Hauptauftrag werden auch auf alle Zusatzaufträge angewandt.

3.5. Abwicklung von Regieleistungen

- Leistungen, die in keinem Auftrag des AN enthalten sind, werden, wenn der AN seitens des AG nicht aufgefordert wird, ein Zusatzangebot auf Einheitspreisbasis zu erstellen, in Regie auf Basis des im Hauptangebot angegebenen Mischstundensatzes abgerechnet.
- Hinsichtlich der Anmeldung, der Beauftragung, der Abrechnung sowie allfälliger Zu- und Abschläge gelten die Bestimmungen für Zusatzaufträge
- Vor- und Nachbereitungs- sowie Fahrzeiten werden mit dem Faktor 1,0 abgerechnet. Solche Zeiten sind nicht im Mischstundensatz enthalten. Enthalten sind jedoch Fahrtkosten wie Kilometergelder, jedoch ohne Kosten für Flüge und Sondertransporte.

3.6. Genauigkeit von Ausarbeitungen

- Die Genauigkeit sämtlicher Ausarbeitungen ergibt sich aus der jeweils aktuellen Projektphase. Keine Ausarbeitung des AN kann im übertragenen Sinn genauer sein als der jeweils aktuelle Informationsstand und die Bearbeitungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Ausarbeitung vorliegen.
- Hinsichtlich der Planung und Steuerung von Errichtungs- und Nutzungskosten wird auf den Umstand der Preisbasis besonders hingewiesen. Jede Datenermittlung erfolgt zu einem Stichtag und sind weitere Aktualisierung daher auf diesen Stichtag zurückzuführen. Kostenüberschreitungen
- Folgende Genauigkeiten für sämtliche Handlungsbereiche (Organisation, Koordination, Information, Dokumentation, Risiken, Termine, Ressourcen, Kosten, Finanzierung, Qualität, Quantität) gelten branchenüblich als vereinbart (Grundlage: Honorarinformation der Architekten, HIA 2010). In allen Phasen sind seitens des Bauherrn/AG entsprechende Reserven, vor allem im Bereich der Finanzierung der Errichtungs- und Nutzungskosten vorzusehen. Die angegebenen Genauigkeit gelten auch für die Verfolgung und Prognose von Daten aus den unterschiedlichen Handlungsbereichen (zB.: Kostenverfolgung, -prognose)

Phase	Neubau	Umbau/Sanierung
Projektentwicklung	+/- 35%	+/- 45%
Vorentwurf	+/- 20%	+/- 25%
Entwurf	+/- 15%	+/- 20%
Kostenberechnungsgrlg.	+/- 10%	+/- 15%
Ausführungsplanung	+/- 5%	+/- 10%
Abschluss/Feststellung	+/- 0%	+/- 0%

3.7. Veranstaltungen auf der Baustelle

- Sollten während der Bauzeit auf dem Baufeld oder in den Objekten Veranstaltungen des AG durchgeführt werden, fallen jedenfalls Steuerungs-, Koordinations-, Planungs- und Aufsichtsleistungen an, die für den AN zusätzlich zu dem im Bauablauf üblichen Aufgaben zu vergüten sind, sofern solche im beauftragten Leistungsumfang nicht explizit enthalten sind.